
 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1 Abschluss von Verträgen</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Lieferabrufverfahren und Einzelbestellung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Lieferabrufverfahren.....	3
1.2 Einzelbestellung.....	4
<b>2. Preise, Menge und Kapazitäten</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Auftragsbestätigung</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Zahlungskonditionen</b> .....	<b>7</b>
<b>7. Zoll, Exportbeschränkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>8. Lifetime Verträge, Abkündigung von Produkten</b> .....	<b>8</b>
<b>Teil 2 Haftung</b> .....	<b>9</b>
1. Spezifikation/Begriff des Sachmangels .....	9
2. Sachmängelhaftung.....	10
3. Gewährleistungszeit / Verjährungsfrist / Produkthaftung .....	11
4. Produkthaftung .....	11
5. Garantie .....	12
6. Schutzrechte, Rechtsmängel.....	12
7. Hinweispflichten .....	13
<b>Teil 3 Qualitätssicherungsvereinbarung</b> .....	<b>15</b>
1. Ansprechpartner .....	15
2. Verantwortlichkeit.....	16
3. Audit.....	16
4. Requalifikationsprüfung / Rezertifizierung .....	17
5. Reklamationen .....	17
6. Änderungen .....	18
7. Kommunikation mit Kunden von RÖDERS.....	18
8. Rechtsbehelfe wegen Verletzung der Qualitätssicherungsvereinbarung .....	18
9. Eskalationsprozess .....	19
10. Mitgeltende Unterlagen .....	19
<b>Teil 4 Ersatzteilbelieferung</b> .....	<b>21</b>
<b>Teil 5 Werkzeugvertrag</b> .....	<b>22</b>
1. Vertragsgegenstand .....	22
2. Definitionen .....	22
3. Angebot und Terminplanung.....	23
4. Freigabeverfahren, Werkzeugbau und Abnahme des Werkzeugs .....	23
5. Bemusterung.....	24


 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

<b>6. Preis .....</b>	<b>25</b>
<b>7. Eigentum.....</b>	<b>25</b>
<b>8. Übereignung oder Überlassung an Dritte .....</b>	<b>26</b>
<b>9. Betrieb und Verwendung der Werkzeuge .....</b>	<b>26</b>
<b>10. Besichtigungs- und Auditierungsrecht .....</b>	<b>26</b>
<b>11. Dokumentations- und Anzeigepflicht .....</b>	<b>27</b>
<b>12. Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung .....</b>	<b>27</b>
<b>13. Herausgabe .....</b>	<b>27</b>
<b>14. Versicherung .....</b>	<b>28</b>
<b>15. Verwendungszweck.....</b>	<b>28</b>
<b>17. Vertragslaufzeit.....</b>	<b>29</b>
<b>18. Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>29</b>
<b>Teil 6 Allgemeine Vertragsgrundlagen .....</b>	<b>31</b>
<b>1. Datenschutz.....</b>	<b>31</b>
<b>2. Produktionseinstellung .....</b>	<b>31</b>
<b>3. Immaterialgüterrechte .....</b>	<b>32</b>
<b>4. Erfüllungsort .....</b>	<b>32</b>
<b>5. Vertragsdauer, Änderung oder Kündigung des Vertrags .....</b>	<b>32</b>
<b>6. Telefax, DFÜ, Internet.....</b>	<b>32</b>
<b>7. Code of Conduct .....</b>	<b>33</b>
<b>8. Außerordentliches Rücktrittsrecht .....</b>	<b>33</b>
<b>9. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....</b>	<b>33</b>
<b>12. Internationaler Vertragspartner .....</b>	<b>34</b>
<b>13. Gerichtsstand.....</b>	<b>35</b>
<b>14. Salvatorische Klausel.....</b>	<b>35</b>

## Vorwort

Die einwandfreie Qualität zur Zufriedenheit des Kunden wird in einem sehr hohen Maße durch Zukaufteile unserer Lieferanten beeinflusst. Damit ist zwangsläufig die Qualitätsfähigkeit von Lieferanten und die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produkte ein maßgebendes Entscheidungskriterium für die Vergabe von Aufträgen. Der Lieferant und RÖDERS sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei höchster Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn die partnerschaftliche Zusammenarbeit verbessert, das Qualitätsmanagementsystem durchgängig angewendet wird und kontinuierliche Verbesserungen durchgeführt werden.

Das nachfolgende Handbuch, welches integraler Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts zwischen dem Lieferanten und RÖDERS ist, legt diesbezüglich die rechtlichen Bedingungen zwischen den Parteien fest.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

Dieses Handbuch ist in verschiedene Teile unterteilt. Sofern einzelne Teile mit dem Lieferanten separat vereinbart wurden oder separat vereinbart werden, gehen diese Vereinbarungen den Regelungen des Lieferantenhandbuchs vor.

Mangels abweichender Vereinbarung sind sämtliche Teile des Lieferantenhandbuchs, soweit einschlägig, für die Vertragsparteien verbindlich.

## **Teil 1 Abschluss von Verträgen**

### **1. Lieferabrufverfahren und Einzelbestellung**

Die Parteien schließen zukünftig auf der Basis dieses Lieferantenhandbuchs Verträge ab. Der Vertragsabschluss erfolgt entweder im Lieferabrufverfahren oder auf der Basis von Einzelbestellungen. Regelungen, die von diesem Lieferantenhandbuch abweichen sind nur dann gültig, wenn sie von RÖDERS schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt insbesondere für jede Form von Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten. Sollten Liefer- und Zahlungsbedingungen zum Gegenstand eines Vertrags gemacht worden sein, ohne dass sie schriftlich bestätigt wurden, so verzichtet der Lieferant bereits mit der Akzeptanz dieses Lieferantenhandbuchs darauf, sich darauf zu berufen. Insbesondere wird der Lieferant keinen Eigentumsvorbehalt geltend machen.

#### **1.1 Lieferabrufverfahren**


1.1.1 Beim Lieferabrufverfahren schließen die Parteien auf der Basis dieses Lieferantenhandbuchs teilebezogene Liefervereinbarungen, in denen zu dem jeweiligen Produkt u.a. der Preis, die Jahres-Planmenge und die Mindestlosgröße vereinbart werden. Auf der Basis dieser teilebezogenen Liefervereinbarungen übermittelt RÖDERS per Fax, DFÜ oder Internet Lieferabrufe (LAB) an den Lieferanten.

1.1.2 RÖDERS teilt dem Lieferanten den gesamten Jahresbedarf für die Stückzahlen zur Orientierung mit. Die Bedarfszahlen werden in der Folge im Sinne einer rollierenden Planung in wöchentlichen Lieferabrufen jeweils für die nächsten 6 Monate angepasst.

1.1.3 Der Lieferabruf enthält sowohl den geschätzten Bedarf für einen darin angegebenen Zeitraum, als auch die verbindlich definierten Termine der zu liefernde Menge. Widerspricht der Lieferant diesem Lieferabruf nicht innerhalb von -3 (in Worten: d

rei) Arbeitstagen, so kommt folgender Vertrag zustande:

- Die eingeteilten Mengen der Wochen 1 - 8 sind verbindlich bestellt und sind zu den angegebenen Terminen durch den Lieferanten zu liefern.
- Für die eingeteilten Mengen der Wochen 9 - 16 ist der Lieferant berechtigt, vertragsgegenständliche Produktionsmaterialien zu beschaffen.
- Bei den eingeteilten Mengen der Wochen 17 – 26 handelt es sich um eine unverbindliche Bedarfsvorschau.
- Alle ab der Woche 9 gekennzeichneten Liefertermine sind Bedarfsgrößen zur Information und Kapazitätsplanung des Lieferanten, RÖDERS entsprechend zu beliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, eingeteilte Mengen, die sich im Rahmen der mitgeteilten Bedarfsgrößen bewegen, zu liefern. Ein diesbezüglicher Vertrag kommt aber erst dann zustande, wenn RÖDERS in einem späteren Lieferabruf diese Bedarfszahlen in die Kurzzeitplanung (Woche 1 - 8) aufnimmt.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

- Erhält der Lieferant in einer Woche keinen Lieferabruf, werden die in dem vorhergehenden Lieferabruf für die Woche 9 eingeteilten Mengen automatisch zu verbindlichen Mengen und die für die Woche 10 eingeteilten Mengen zu Mengen, für die der Lieferant berechtigt ist, vertragsgegenständliches Produktionsmaterial zu beschaffen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant auch in den Folgewochen keinen Lieferabruf erhält.

1.1.4 Bezüglich der Liefervereinbarungen erwartet RÖDERS neben einer 100 %-igen Versorgungssicherheit auch eine kurze Reaktionszeit auf Bedarfsschwankungen. Falls erforderlich, hat der Lieferant ein Sicherheitslager einzurichten, um dies zu gewährleisten.

1.1.5 Ein Widerspruch gegen einen Lieferabruf ist nur zulässig, wenn die eingeteilten Mengen die für den Lieferzeitraum in der Liefervereinbarung zuvor mitgeteilten Bedarfsgrößen um mehr als 15 % überschreiten oder wenn es keine alternative Bezugsquelle gibt. In den 15 % sind keine Lieferungen enthalten, die aufgrund von mangelhaft gelieferten Vertragsprodukten nach zu liefern sind.

## 1.2 Einzelbestellung

1.2.1 Unabhängig von den oben genannten Lieferabrufen oder den oben genannten Liefervereinbarungen kann RÖDERS beim Lieferanten Einzelbestellungen platzieren.


1.2.2 Auch bei einem wirksam vereinbarten Lieferabrufverfahren kann RÖDERS eine zusätzliche Belieferung im Wege der Einzelbestellung verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich im Falle eines sich kurzfristig ergebenden besonderen Bedarfes an Vertragsprodukten.

1.2.3 Soweit in diesem Lieferantenhandbuch keine abweichende Regelung getroffen wird, kommt der Vertrag auf der Basis einer Einzelbestellung zustande, wenn der Lieferant einer Einzelbestellung nicht innerhalb von 3 (in Worten: drei) Arbeitstagen widerspricht. Solange innerhalb dieses Zeitraums keine Bestätigung durch den Lieferanten erfolgt, kann RÖDERS die Einzelbestellung jederzeit kostenfrei widerrufen. Ein Widerspruch des Lieferanten ist nur zulässig, wenn die Annahme der Bestellung für den Lieferanten nicht zumutbar ist. Der in der Einzelbestellung angegebene Preis gilt für die jeweils definierte Menge. Die eingesetzte Menge wird jeweils zu dem in der Einzelbestellung definierten Termin bestellt. Der vorherige Abschluss einer Liefervereinbarung, wie in Ziffer 1.1 beschrieben, kann auch für Vertragsprodukte, die per Einzelbestellung bestellt werden, erfolgen. Die Einzelbestellungen sind in diesem Fall den Lieferabrufen gleichgestellt.

## 2. Preise, Menge und Kapazitäten

2.1 Die Preise und die Jahresplanmengen werden für jeden Artikel für einen näher bezeichneten Zeitraum vereinbart und in der teilebezogenen Liefervereinbarung festgeschrieben. Ebenso die Liefer- und Zahlungsbedingungen und sonstige Vereinbarungen. Der Lieferant ist verpflichtet, für die in der Liefervereinbarung ausgewiesenen Jahresplanmengen zzgl. der in der teilebezogenen Liefervereinbarung angegebenen Flexibilität ausreichend Kapazität zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produktion so zu organisieren, dass er in der Lage ist, die Jahrespeakmengen zu erfüllen.

2.2 Alle Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, DDP INCOTERMS 2010<sup>®</sup> zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen sind in dem Preis enthalten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

2.3 Ändern sich während der Laufzeit eines Vertrages die vom Lieferanten zu tragenden Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Zölle, ist der Lieferant verpflichtet, Alternativen aufzuzeigen. Können sich die Parteien nicht auf eine Alternative einigen, so gelten die bisher vereinbarten Preise für das Folgejahr noch unverändert fort. Danach kann eine entsprechende Preisanpassung erfolgen, sofern es für den Lieferanten unzumutbar wäre, zu dem vereinbarten Preis weiterzuliefern.

2.4 Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten bleiben die Preise über Laufzeit konstant.

2.5 Unabhängig von der zuvor genannten Preiskonstanz erwartet RÖDERS vom Lieferanten, dass dieser konsequent im Wege der Produkt- und/oder Prozessänderung Kostensenkungspotentiale ausschöpft. Die unter Berücksichtigung der Kosten entstandene Ersparnis wird, sofern die Idee oder die wesentliche Entwicklungsleistung vom Lieferanten erbracht wird, im ersten Jahr zwischen den Parteien hälftig geteilt. Stammt die Idee oder die wesentliche Entwicklungsleistung von RÖDERS, bzw. im zuvor genannten Fall ab dem zweiten Jahr, erhält RÖDERS die gesamte Ersparnis in Form von Preisminderungen.

2.6 Für den Fall, dass die Kunden von RÖDERS Preise nachverhandeln, setzt RÖDERS den Lieferanten hierüber in Kenntnis. Sofort nach der Bekanntgabe ist der Lieferant verpflichtet, die mit RÖDERS vereinbarten Preise nach zu verhandeln. Kommt es im Zuge dieser Verhandlungen nicht zu einer Einigung, ist RÖDERS berechtigt, die Liefervereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

2.7 Die Vertragsprodukte müssen hinsichtlich des Preises vergleichbaren Produkten entsprechen. Erhält RÖDERS von Dritten ein ernsthaftes, vergleichbares Angebot über ein Vertragsprodukt und ist der Preis niedriger als der mit dem Lieferanten vereinbarte Preis, so kann RÖDERS dies dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung ein dem Angebot des Dritten entsprechendes oder günstigeres Angebot abzugeben. Gibt der Lieferant ein entsprechendes Angebot ab, kann RÖDERS das Angebot annehmen oder den Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortsetzen. Unterbleibt ein solches Angebot, so ist RÖDERS innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der zuvor genannten 30 Tage Frist berechtigt, die Liefervereinbarung bezüglich dieses Vertragsproduktes unabhängig von der Restlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Durch eine solche Kündigung werden keinerlei Ausgleichsansprüche des Lieferanten gegen RÖDERS begründet.


### **3. Auftragsbestätigung**

Auf die Erstellung von förmlichen Auftragsbestätigungen für Lieferabrufe und Einzelbestellungen, die durch Liefervereinbarungen geregelt sind, wird ausdrücklich verzichtet. Sollte es Gründe geben, den festgelegten Mengen und/oder Terminen zu widersprechen, so hat dies mit einem separaten Schreiben (oder Fax bzw. E-Mail) zu erfolgen, dass sich ausschließlich auf diese speziellen Punkte bezieht. Sollte RÖDERS dennoch eine Auftragsbestätigung zugehen, verzichtet der Lieferant bereits heute darauf, sich auf eine solche Auftragsbestätigung zu berufen.

### **4. Änderungen des Vertrags**

4.1 RÖDERS behält sich das Recht vor, die Spezifikation und die Qualität des vom Lieferanten zu liefernden Vertragsproduktes jederzeit zu ändern, und der Lieferant verpflichtet sich, diese Änderungen unverzüglich vorzunehmen und umzusetzen, es sei denn, dies wäre für den Lieferanten unzumutbar.

4.2 Falls sich die von RÖDERS geforderte Änderung auf die Beschaffungspreise bzw. Kosten, die Vorlaufzeiten oder die Qualität auswirken, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich ein Nachtragsangebot zu

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

unterbreiten. Können sich die Parteien hinsichtlich des Nachtragsangebots nicht einigen, ist der Lieferant dennoch verpflichtet, die Änderungen vorzunehmen und umsetzen. Basis für den neuen Preis ist ein detaillierter cost breakdown.

## **5. Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins (Woche 1 – 8) mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort. Teillieferungen sind nur zulässig, sofern ein Versorgungsengpass nicht auf andere Weise vermieden werden kann. RÖDERS ist zur Annahme einer Teillieferung nur verpflichtet, sofern der Lieferant RÖDERS vor der Teillieferung darüber informiert hat, dass ein Versorgungsengpass droht und der Lieferant dabei Lösungen zur Vermeidung zukünftiger Versorgungsengpässe aufzeigt oder begründet, warum es derzeit keine Lösungen zur Vermeidung zukünftiger Versorgungsengpässe gibt. Die im Zusammenhang von Teillieferungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen. Bei vereinbarten oder im Sinne des zuvor Gesagten zulässigen Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Die Annahme von nicht vereinbarten Teillieferungen gilt nicht als Genehmigung.

5.2 Fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält RÖDERS sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei RÖDERS auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. RÖDERS behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.


5.4 Hat der Lieferant in einem Zeitraum von 3 Monaten mehr als zweimal nicht zu den vereinbarten Terminen geliefert, kann RÖDERS vom Lieferanten eine schriftliche Erklärung über die Gründe und die vom Lieferanten eingeleiteten Abstellmaßnahmen verlangen. RÖDERS steht im Falle des Vertreten-Müssens des Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Kündigt RÖDERS in dem zuvor genannten Fall nicht außerordentlich, kann RÖDERS innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis des Kündigungsgrundes den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

5.5 Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB).

5.6 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er RÖDERS dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und seine Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs und der Minderung des Verzugschadens mitzuteilen.

5.7 Der Lieferant hat RÖDERS Notfallpläne für jede drohende Lieferstörung und für Fälle höherer Gewalt nachzuweisen, um die Anforderungen von RÖDERS auch in solchen Fällen zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des Verzuges.

5.8 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist RÖDERS berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.

5.9 Auf das Ausbleiben notwendiger, von RÖDERS zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

5.10 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. RÖDERS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei RÖDERS - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

## **6. Zahlungskonditionen**

6.1 Die Rechnungen sind in EUR (in Worten: Euro) auszustellen und müssen alle notwendigen Informationen über die betreffende Lieferung enthalten.

6.2 Soweit zwischen den Vertragsparteien keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, ist der Rechnungsbetrag netto ohne Abzug von jeglicher Art innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Tagen nach Rechnungseingang bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto zu bezahlen.

6.3 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem RÖDERS über den Betrag nicht mehr verfügen kann.


6.4 RÖDERS ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Lieferant eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so kann RÖDERS, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Zahlungen oder Leistungen zurückzubehalten.

6.5 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von RÖDERS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann RÖDERS seine Leistung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern hat. Verweigert der Lieferant eine Zug um Zug Zahlung, so ist RÖDERS nach Ablauf der angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## **7. Zoll, Exportbeschränkungen**

7.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die Regelungen von DDP INCOTERMS® 2010.

7.2 Der Lieferant stellt RÖDERS für Lieferungen außerhalb der EU ein Ursprungszeugnis zur Verfügung, womit bestätigt wird, dass die Lieferungen und Leistungen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr entsprechen. Für Lieferungen innerhalb der EU erstellt der Lieferant eine Langzeitlieferantenerklärung und stellt diese RÖDERS jährlich zur Verfügung.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

7.3 Sofern die vom Lieferanten zu liefernden Sachen oder Teile davon in Deutschland oder in einem dem Lieferanten bekannten Bestimmungsland Exportbeschränkungen, Anzeige- oder Genehmigungspflichten unterliegen, so ist der Lieferant verpflichtet, darauf bereits in seinem Angebot, spätestens aber ab seiner Kenntnis von solchen Beschränkungen oder Pflichten hinzuweisen.


7.4 Erlangt der Lieferant erst nach Abgabe seines Angebots Kenntnis von den zuvor genannten Beschränkungen oder Pflichten, hat er die dadurch bei RÖDERS entstehenden Kosten zu tragen, es sei denn, der Lieferant hat die späte Kenntniserlangung nicht zu vertreten.

## **8. Lifetime Verträge, Abkündigung von Produkten**

8.1 Ist dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt oder musste es dem Lieferanten zumindest bekannt sein, dass RÖDERS das vom Lieferanten zu liefernde Produkt für die Fertigung von Teilen benötigt, die der Besteller den eigenen Kunden im Rahmen eines Lifetime Vertrages zu liefern hat, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber RÖDERS, das Produkt über Lifetime zu den vereinbarten Konditionen zu liefern.

8.2 Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt, das RÖDERS in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er RÖDERS davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs- /Einstellungsnachricht zulässig. Besteht nicht ohnehin eine Lieferverpflichtung, so hat der Lieferant RÖDERS die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.



 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## Teil 2 Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen sowie für jegliche Form von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

### 1. Spezifikation/Begriff des Sachmangels

1.1 Der Lieferant bewertet die von RÖDERS gestellten Produkthanforderungen auf der Grundlage von Herstellbarkeitsbewertungen und legt mit RÖDERS gemeinsam alle Produktmerkmale abschließend fest. Dabei hat der Lieferant stets die Verpflichtung, prozessbegleitend nachzufragen, welche Anforderungen das von ihm zu entwickelnde und herzustellende Produkt im Hinblick auf die Weiterverarbeitung bei RÖDERS zu erfüllen hat. Unabhängig von den gemeinsam festgelegten Produktmerkmalen ist der Lieferant verpflichtet, entsprechend der eigenen Risikoanalysen besondere Merkmale sowie die von RÖDERS definierten besonderen Merkmale festzulegen, zu dokumentieren und einzuführen.

1.2 Der Lieferant hat Ware zu liefern, die in Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Insbesondere muss sich die Ware für den Zweck eignen, der dem Lieferanten bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der Lieferant ein Erstmuster erstellt, muss die Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Lässt sich mit den Eigenschaften des Erstmusters der dem Lieferanten bekannte Zweck nicht erreichen, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn das Erstmuster von RÖDERS freigegeben wurde.


1.3 Ist der Zweck dem Lieferanten nicht bekannt und musste der Zweck dem Lieferanten nicht bekannt sein oder hat der Lieferant kein Erstmuster erstellt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sich die Ware für Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden.

1.4 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Empfängerlandes entspricht. Hat der Lieferant Kenntnis davon, dass die Ware in mehreren Ländern zum Einsatz kommt oder musste der Lieferant davon Kenntnis haben, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie den Bestimmungen all jener Länder entspricht, die dem Lieferanten als Bestimmungsländer bekannt waren.

1.5 Eine Sache ist mangelhaft, wenn sie während der Gewährleistungszeit nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Falls hinsichtlich des betreffenden Merkmals keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich dem Lieferanten bekannte Verwendung eignet oder, falls dem Lieferanten die Verwendung nicht bekannt war, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet, die RÖDERS üblicherweise voraussetzen darf.

1.6 Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung nach ihrem jeweils letzten zur Verfügung gestellten Stand. Soweit vertraglich vereinbart worden ist, dass ein Erstmusterprüfbericht anzufertigen ist, legt dieser die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsproduktes fest. Weicht der Erstmusterprüfbericht von vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten ab, so hat der Lieferant darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Abweichung von vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten gilt nur dann als von RÖDERS akzeptiert, wenn RÖDERS dies ausdrücklich schriftlich mitteilt.

1.7 Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die RÖDERS aufgrund öffentlicher Äußerungen des Lieferanten, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn RÖDERS wissen musste, dass die Äußerung des Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war.

Insbesondere stellt das Fehlen, die Fehlerhaftigkeit oder die Unvollständigkeit der mitgeltenden technischen und geschäftlichen Unterlagen und Dokumentationen einen Sachmangel dar.

## 2. Sachmängelhaftung

2.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Vertragsbestandteil. Sie kann nur mit beiderseitiger Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden. Abweichungen von der vertragsgegenständlichen Spezifikation oder den im Erstmusterprüfbericht festgelegten Anforderungen gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, RÖDERS kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

2.2 Ansprüche aus einer mit dem Sachmangel verbundenen sonstigen Pflichtverletzung, Garantie oder eigenständigen Beratung bleiben unberührt.


2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er hat die Umweltverträglichkeit im Rahmen der gesetzlichen oder im Lieferantenhandbuch festgesetzten Art zu dokumentieren und nachzuweisen. Entsprechende Dokumente sind mitgeltende Unterlagen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von RÖDERS wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

2.4 RÖDERS wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Weitere Prüfpflichten bestehen nicht. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Entdeckt RÖDERS während der Gewährleistungszeit einen Mangel (§ 434 BGB), kann RÖDERS unbeschadet der gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche, vom Lieferanten Ersatz der im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels anfallenden nachweisbaren Aus- und Einbaukosten verlangen.

2.5 Der Lieferant hat im Rahmen seines Risikomanagements eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 10.000.000€ je Versicherungsfall abzuschließen. Er ist des Weiteren verpflichtet, eine Produktrückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 5.000.000€ je Versicherungsfall abzuschließen und RÖDERS dies in geeigneter Form nachzuweisen.

2.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich RÖDERS zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder RÖDERS wählt gegenüber dem Lieferanten ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist RÖDERS nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

2.7 Ist die Ware mangelhaft, erstattet der Lieferant RÖDERS alle im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Ware entstandenen Schäden, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten. Des Weiteren erstattet der Lieferant RÖDERS alle im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Ware entstanden Kosten, mit Ausnahme von Kulanzkosten, insbesondere sämtliche Kosten und Schäden, die in Folge von Rückrufen oder anderen Service Aktionen, gleich ob diese freiwillig oder aufgrund behördlicher

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

Anordnung erfolgen, entstehen, vorausgesetzt der Rückruf oder die Service Aktion ist auf einen Mangel des Vertragsproduktes oder eine sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen.

### **3. Gewährleistungszeit / Verjährungsfrist / Produkthaftung**

3.1 Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungszeit ein Abweichen von der Spezifikation, so verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich nach Eingang einer Reklamation zur Analyse der Abweichung. Das Ergebnis der Analyse wird er RÖDERS unverzüglich in Form eines 8D-Reports mitteilen.

3.2 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist 36 (in Worten: sechsenddreißig) Monate.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an RÖDERS oder den von RÖDERS benannten Dritten an der von RÖDERS vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei einer werkvertraglichen Leistung beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme.

3.3 Mit dem Zugang der Mängelrüge wird die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant der Geltendmachung des Mangels widerspricht.

Tritt in den ersten 6 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.


Für Vertragsprodukte, die während der Untersuchung des Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder neu gelieferte Vertragsprodukte beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Vertragsprodukte beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

### **4. Produkthaftung**

4.1 Wird RÖDERS wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes von Dritten in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist RÖDERS berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

4.2 Daneben stellt der Lieferant RÖDERS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einem Produkthaftungsanspruch gegen RÖDERS gelten machen und die ursächlich auf einen Fehler des Produkts des Lieferanten zurückzuführen sind. Des Weiteren erstattet der Lieferant RÖDERS auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nicht zu vertreten. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukt auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten entstanden ist.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

4.3 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und RÖDERS auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

4.4 Hat der Lieferant in einem Zeitraum von 3 Monaten mehr als zweimal mangel- oder fehlerhafte Vertragsprodukte geliefert, kann RÖDERS vom Lieferanten eine schriftliche Erklärung über die Gründe und die vom Lieferanten eingeleiteten Abstellmaßnahmen verlangen. Die Verpflichtung des Lieferanten, auf Anforderung von RÖDERS bereits bei erstmaliger Lieferung eines mangelhaften Vertragsproduktes einen 8D-Report zu erstellen wird durch diese Regelung nicht berührt.

## 5. Garantie

5.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung von RÖDERS nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von RÖDERS gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant RÖDERS dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.


5.2 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb derjenigen Staaten, in die der Lieferant seine Produkte liefert oder in denen der endgültige Belegensort der RÖDERS Produkte gelegen ist, nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Vertragsprodukte von RÖDERS bzw. dessen Kunden auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

## 6. Schutzrechte, Rechtsmängel

6.1 Jegliche Ergebnisse im Sinne von geistigem Eigentum welche der Lieferant im Rahmen eines mit RÖDERS abgeschlossenen Rechtsgeschäfts erzielt (Neuschutzrechte) stehen RÖDERS zu. Sofern ein Neuschutzrecht nicht in der Person von RÖDERS entsteht oder nicht übertragbar ist, überträgt der Lieferant unwiderruflich an RÖDERS zeitlich und räumlich unbegrenzt sämtliche einfachen Nutzungsrechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Veränderung, Veräußerung und Übertragung. Die Einräumung dieser Schutzrechte ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

6.2 Soweit es für die Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Produkte seitens RÖDERS erforderlich ist, gewährt der Lieferant RÖDERS unwiderruflich sämtliche einfachen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte an bereits bestehenden Schutzrechten (Altschutzrechte), insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Veränderung, Veräußerung und Übertragung. Die Einräumung dieser Schutzrechte ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

6.3 RÖDERS verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen. RÖDERS ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser notwendige Änderungen auf seine Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchführt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

6.4 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant RÖDERS von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass der Liefergegenstand in Deutschland und, soweit er darüber informiert ist oder sich nach den Verkehrssitten hätte informieren müssen, auch außerhalb Deutschlands frei von Rechten Dritter ist. Anderenfalls hat der Lieferant RÖDERS unverzüglich zu informieren. RÖDERS fällt dann eine Entscheidung über die Akzeptanz der rechtlichen Belastung der Produkte.

6.5 Der Lieferant stellt RÖDERS und die Kunden von RÖDERS von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, die RÖDERS im Zusammenhang der Lieferung der vom Lieferanten hergestellten Produkte entstehen, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorgaben von RÖDERS. Außerdem trägt der Lieferant alle Kosten und Schäden, die RÖDERS im Zusammenhang mit den vorgenannten Schutzrechtsverletzungen entstehen. Hinsichtlich möglicher Schäden gilt der vorherige Satz nicht, wenn der Lieferant die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

6.6 Sofern der Lieferant aufgrund des vorhergehenden Absatzes für eine Schutzrechtsverletzung verantwortlich ist, ist RÖDERS berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

6.7 Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist RÖDERS berechtigt, die Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen bis zur Klärung der Rechtslage durch RÖDERS und den Dritten zu verweigern, es sei denn, RÖDERS hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.

6.8 Sollten RÖDERS durch die Weigerung, Produkte abzunehmen Kosten entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Vorstehendes gilt nicht für Kulanzkosten.


6.9 Sollte RÖDERS durch die Weigerung, Produkte abzunehmen ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zur Erstattung des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hätte die Schutzrechtsverletzung nicht vertreten.

6.10 Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, so ist RÖDERS ungeachtet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

## 7. Hinweispflichten

Der Lieferant hat RÖDERS alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Vertragsprodukts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
- seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
- die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## 8. Maschinen- /Betriebsmittelstillstand

Sofern aufgrund einer Vertragsverletzung bei RÖDERS Maschinen oder Betriebsmittel nicht genutzt werden können oder ausfallen, erstattet der Lieferant den dadurch bei RÖDERS entstandenen Schaden wie folgt:

Der Schaden berechnet sich auf der Basis der Produktivität der Maschine bzw. des Betriebsmittels pro Stunde. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Teile mit der Maschine / dem Betriebsmittel auf der Basis vorliegender Kundenbestellungen während der ausgefallenen Zeit hätten produziert werden müssen. Diese Menge wird dann mit dem Verkaufspreis abzüglich eines Materialkostenanteils in Höhe von \_\_\_ % vom Verkaufspreis multipliziert.


Zum Nachweis des Materialkostenanteils genügt es, wenn RÖDERS dem Lieferanten den Materialkostenanteil aus dem Cost Breakdown mitteilt, welcher der Kundenbestellung zugrunde liegt. Der Cost Breakdown selbst muss nicht vorgelegt werden. Diesbezüglich ist RÖDERS in der Regel dem Kunden gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.

Dieser pauschale Schadenersatzanspruch besteht nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Sofern der Lieferant nachweist, dass der von RÖDERS pauschal geltend gemachte Schaden geringer war, reduziert sich der Zahlungsanspruch auf den geringeren Betrag.

## 9. Von RÖDERS beigestellte Sachen

Teile, welche RÖDERS dem Lieferanten zur Bearbeitung beistellt, müssen beim Lieferanten einer Eingangsuntersuchung entsprechend § 377 HGB unterzogen werden.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

### Teil 3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung ist die Grundlage für die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie. Diese basiert zum einen darauf, dass der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, welches mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Zum anderen basiert die gemeinsame Qualitätsstrategie auf einer umfassenden Kultur der kontinuierlichen Verbesserung, die innerhalb der gesamten Lieferantenorganisation eingeführt sein muss. Dabei müssen alle Organisationseinheiten der Null-Fehler-Strategie verpflichtet sein.

Ziel dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist es, reibungslose Abläufe sicherzustellen, die Kosten zu minimieren und die organisatorischen Voraussetzungen für die Entwicklung und Herstellung von sicheren und qualitativ herausragenden Produkten und Leistungen zu schaffen.

RÖDERS geht davon aus, dass es sich bei dem vom Lieferanten betriebenen Herstellungsprozess um einen sicheren Prozess handelt und dass mit den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfmethode und Prüfzyklen alle Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor Auslieferung erkannt werden können. Sofern dies nicht zutreffen sollte, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

#### 1. Ansprechpartner

Jeder Vertragspartner benennt dem anderen Partner in schriftlicher Form eine Person, die für die Umsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verantwortlich ist und diese koordiniert. Diese Personen sind zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen bevollmächtigt, die sich auf die Durchführung dieser Vereinbarung beziehen. Ein Wechsel dieser Personen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Wenn ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners erfolgt ist, gilt dieser Wechsel in der Person gegenüber dem anderen Vertragspartner bis zum Eingang der zuvor genannten Anzeige als nicht erfolgt. Mit Eingang der zuvor genannten Anzeige erlischt die Bevollmächtigung des vorherigen Ansprechpartners.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies:

Auf Seiten des Auftragnehmers:

Name:

Funktion:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Auf Seiten des Kunden:

Name:

Funktion:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## 2. Verantwortlichkeit

2.1 Die primäre Herstellverantwortung für die Vertragsprodukte liegt beim Lieferanten. Der Lieferant hat daher alles organisatorisch und technisch Mögliche und Zumutbare zu tun, um die Qualität und die Produktsicherheit seiner Vertragsprodukte und die seiner Unterlieferanten zu steigern und die Risiken, die sich für beide Parteien aus einer Sachmängelhaftung und aus der Produkthaftung ergeben, zu minimieren.


2.2 Der Lieferant stellt sicher und verpflichtet auch seine Unterlieferanten, dass:

- im gesamten Unternehmen ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein vorhanden ist;
- bei der Entwicklung von Komponenten die erforderliche Produktsicherheit und die geforderte Qualität erbracht wird;
- bei der Qualitätsplanung die Produktsicherheit besondere Berücksichtigung findet;
- die Qualitätsfähigkeit der Fertigungsprozesse sichergestellt und nachgewiesen wird;
- durch angemessene serienbegleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen das Auftreten mangelhafter/fehlerhafter Produkte minimiert wird;
- durch entsprechende Maßnahmen im Prozessablauf mangelhafte/fehlerhafte Produkte frühestmöglich erkannt und ausgesondert werden (Minimierung der Kosten, Verschwendung von Wertschöpfung vermeiden);
- Qualitätsdaten und gesetzlich geforderte Nachweisprüfungen ausführlich dokumentiert werden, um nachweisen zu können, dass die Herstellung der Produkte in Übereinstimmung mit Gesetzen und Sicherheitsstandards erfolgt ist;
- ein Materialrückverfolgungssystem zum Einsatz gelangt, um im Bedarfsfall die Auswirkungen eingetretener Fehler/Mängel eingrenzen zu können und Änderungen im eigenen Fertigungsprozess oder beim Unterlieferanten umzusetzen
- Bei Änderungen in der Supply Chain (Unterlieferanten, Fertigungsort, Fertigungsverfahren, Materialien, etc.) muss RÖDERS 6 Monate vor der Umsetzung, spätestens aber ab Kenntnis des Lieferanten von der Änderung informiert werden. Eine geeignete Absicherung der geänderten Umfänge ist durch den Lieferanten durchzuführen und zu dokumentieren.
- eine ausführliche Information und Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter zum Thema „Produktsicherheit und Produkthaftung“ erfolgt ist;
- Produkte mit einer begrenzten Haltbarkeit die spezifischen Kennzeichnungsanforderungen erfüllen und bei diesen Produkten ein ausdrücklicher Hinweis erfolgt, bis wann das Produkt spätestens verarbeitet sein muss, um Einschränkungen in der Funktionalität zu vermeiden.

## 3. Audit

3.1 RÖDERS ist jederzeit berechtigt, den Lieferanten & Unterlieferanten nach schriftlicher Vorankündigung selbst zu auditieren oder durch Qualitätsauditoren auditieren zu lassen. Gegebenenfalls kann die Auditierung auch durch einen Kunden von RÖDERS oder durch beauftragte Personen sowie durch Mitarbeiter von Behörden (z.B. Flugaufsichtsbehörden oder Aufsichtsbehörden im Bereich Medizintechnik) erfolgen. Dazu gewährt der Lieferant RÖDERS, deren Kunden oder den von RÖDERS beauftragten Personen sowie den Mitarbeitern von Behörden nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, welche für das Produkt von RÖDERS und deren Prozess verwendet werden. RÖDERS teilt in diesem Zusammenhang die Art des Audits und den Umfang der Auditierung mit.



 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

3.2 Der Lieferant benennt einen für die Vorbereitung und Durchführung des Audits verantwortlichen Mitarbeiter, der während des gesamten Audits und in den folgenden Abstimmungsgesprächen anwesend sein muss. Der verantwortliche Mitarbeiter vertritt den Lieferanten im Audit und ist vom Lieferanten mit allen dafür erforderlichen Befugnissen auszustatten. Ferner ist RÖDERS berechtigt, jederzeit ein Prozess- oder Produktaudit beim Lieferanten vorzunehmen. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seines Know-hows werden akzeptiert.

3.3 Nach jeder Auditierung werden in einem Abstimmungsgespräch die Auswirkungen der Auditergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen festgelegt, die der Lieferant binnen einer von RÖDERS bestimmten angemessenen Frist umzusetzen hat.

3.4 Auch außerhalb einer Auditierung kann RÖDERS jederzeit Informationen, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige Dokumentationen zum Produkt und/oder zu Produktionsprozessen verlangen, die Gegenstände einer Auditierung sein können. Hinsichtlich dieser Qualitätsaufzeichnungen und sonstigen Dokumentationen steht dem Lieferanten ein Leistungsverweigerungsrecht nicht zu.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auch mit seinen Unterlieferanten Vereinbarungen zu treffen, aufgrund derer RÖDERS, bzw. der Kunde von RÖDERS, berechtigt ist, ein Audit durchzuführen.

#### **4. Requalifikationsprüfung / Rezertifizierung**

4.1 Alle Produkte müssen einer Requalifizierung unterzogen werden. Die Requalifikationsprüfung wird, soweit nichts anderes mit RÖDERS schriftlich vereinbart ist, alle zwei Jahre durchgeführt. Sofern nicht anders abgestimmt, entspricht die Requalifikationsprüfung dem Umfang der Erstbemusterung.

4.2 Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und RÖDERS auf Anforderung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen für Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

4.3 Nach Abstimmung mit RÖDERS kann die Requalifikationsprüfung für bestimmte Teilefamilien erfolgen, bzw. Ergebnisse aus aktuellen Serienprüfungen mit einbezogen werden.


4.4 Sollte der Lieferant bei einem Rezertifizierungsaudit durchfallen, wird er dies RÖDERS unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für eine erneute Zertifizierung zu schaffen.

#### **5. Reklamationen**

5.1 Werden gelieferte Produkte/ erbrachte Dienstleistungen seitens RÖDERS reklamiert, gibt der Lieferant innerhalb einer Frist von 2 Werktagen eine schriftliche Stellungnahme in Form eines 3 D-Reportes ab. Spätestens nach 5 Werktagen reicht der Lieferant einen schriftlichen Zwischenbescheid von kurzfristigen Maßnahmen zur Reklamationsbearbeitung in Form eines 6 D-Reportes ab.

5.2 Wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant spätestens 3 Wochen nach Eingang der Reklamation einen ergänzenden / abschließenden 8 D-Report RÖDERS zur Verfügung.

5.3 RÖDERS behält sich vor, im Falle von nicht eingehaltenen Fristen zur schriftlichen Stellungnahme dringliche Maßnahmen (z.B. Aussortierung oder Rücksendung der reklamierten Ware) nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch ohne ausdrückliche Zustimmung durchzuführen und die entstandenen Kosten weiter zu belasten, um mögliche Folgeschäden (z.B. Bandstillstand oder Produktionsstörung bei RÖDERS) zu verhindern.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

5.4 Der Lieferant beurteilt die Wirksamkeit der eingeführten Korrektur- und Abstellmaßnahmen und teilt dies als formelle schriftliche Abschlussmeldung eines 8 D-Reportes RÖDERS mit. Aufgrund von Reklamationen eingeführte Korrekturen sind vom Lieferanten ggf. präventiv auf andere für RÖDERS im Einsatz befindliche Produktionsstrecken und / oder Material zu übertragen. Im Einzelfall behält sich RÖDERS vor, die Wirksamkeit von eingeführten Korrektur- und Abstellmaßnahmen beim Lieferanten vor Ort zu verifizieren.

## 6. Änderungen

Der Lieferant ist nicht befugt, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Termine, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten, Wechsel von Unterlieferanten vorzunehmen, es sei denn, diese haben keinerlei Auswirkungen auf Anforderungen von RÖDERS oder den Kunden von RÖDERS an das Produkt. Hat der Lieferant das Produkt oder den Herstellungsprozess geändert und kommt es bei RÖDERS oder beim Kunden von RÖDERS zu Problemen mit dem Produkt, so wird vermutet, dass die Änderung qualitätsrelevant war.

## 7. Kommunikation mit Kunden von RÖDERS

In Bezug auf die von RÖDERS beauftragten Vertragsprodukte, erfolgt die Kommunikation mit dem Kunden ausschließlich durch RÖDERS. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden von RÖDERS sind nur nach vorheriger Zustimmung mit RÖDERS zulässig. Wendet sich ein Kunde von RÖDERS direkt an den Lieferanten, ist RÖDERS unverzüglich davon zu unterrichten.

## 8. Rechtsbehelfe wegen Verletzung der Qualitätssicherungsvereinbarung

8.1 Für den Fall, dass:

- a. der Lieferant wesentliche Anforderungen des vertraglich vereinbarten Qualitätsmanagements nicht erfüllt oder
- b. der Lieferant ohne Rechtsgrund die Erteilung von aus dieser QSV geschuldeten wesentlichen Informationen verweigert oder
- c. der Lieferant ohne Rechtsgrund die Durchführung eines vereinbarten oder von RÖDERS berechtigterweise geforderten Audits verweigert oder
- d. der Lieferant sonstige wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt,

so hat RÖDERS unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche das Recht:

- die Annahme von bestellten Vertragsprodukten solange zu verweigern, bis der Lieferant seinen Mitwirkungspflichten nachkommt, bzw. nachweist, dass er das vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsverfahren einhält bzw. er RÖDERS konkrete Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des negativen Ergebnisses bei dem durchgeführten Audit unterbreitet;
- nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Serienliefervertrag insgesamt oder in Teilen zurückzutreten;
- Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die RÖDERS dadurch entstehen, dass RÖDERS aufgrund der oben genannten Vertragsverletzungen eine Wareneingangsprüfung vornimmt.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

- Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen, die RÖDERS dadurch entstehen, dass RÖDERS aufgrund der oben genannten Vertragsverletzungen eine Warenprüfung durch externe Dritte (z.B. ein externes Prüflabor) durchführen lässt.

8.2 Wird RÖDERS vom Lieferanten entgegen seiner Verpflichtung aus Ziffer 1 dieser QSV nicht über Änderungen in der Supply Chain informiert, und führt eine der zuvor genannten Änderungen zu Qualitätsproblemen, egal welcher Art, erstattet der Lieferant RÖDERS alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden, es sei denn, es handelt sich um Kulanzkosten oder der Lieferant hat die Änderung nicht zu vertreten.

8.3 Verweigert RÖDERS gemäß vorstehender Regelung die Annahme von bestellten Produkten, kommt der Lieferant dadurch in Lieferverzug. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die vom Lieferanten angebotenen Vertragsprodukte mangelfrei und sicher waren.

8.4 Den Ersatz von zusätzlichen Aufwendungen kann RÖDERS nach den vorstehenden Regelungen nicht verlangen, wenn der Lieferant die zuvor genannten Vertragsverletzungen nicht zu vertreten hat.

8.5 Werden, entgegen dieser Vereinbarung, Vorlieferanten ohne schriftliche Zustimmung eingesetzt, ist RÖDERS unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Wechsel zu von RÖDERS freigegebenen Lieferanten zu verlangen. Des Weiteren kann RÖDERS innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Kenntnis des Einsatzes von ungenehmigten Vorlieferanten den betroffenen Serienliefervertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

8.6 Kosten, die bei RÖDERS aufgrund des Einsatzes von ungenehmigten Vorlieferanten anfallen, trägt der Lieferant, es sei denn, er hat den unberechtigten Einsatz von Vorlieferanten nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

8.7 Hat der Lieferant diese Qualitätssicherungsvereinbarung aus anderen als den zuvor genannten Gründen verletzt, stehen RÖDERS unbeschadet anderweitig vereinbarter Ansprüche sämtliche gesetzlichen Ansprüche zu.


## 9. Eskalationsprozess

Im Falle einer 3-monatigen C-Einstufung im Rahmen der Lieferantenbewertung behält sich RÖDERS vor, Sondermaßnahmen in Abstimmung mit dem Lieferanten zu ergreifen. In einer gestuften Eskalation können diese in eine 100% Prüfung beim Lieferanten, Prüfungen durch externe Unternehmen auf Kosten des Lieferanten, Sperrung des Lieferanten für Neuaufträge bis zur Beendigung der Lieferbeziehung zu RÖDERS bestehen.

## 10. Mitgeltende Unterlagen


Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Qualitätssicherungsvereinbarung in jeweils gültigen Ausgabestand:

- DIN ISO 9001
- RÖDERS Kundenspezifische Forderungen (Anlage C zum Rahmenvertrag)
- Teilebezogene QSV

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

- Ist dem Lieferanten bekannt, dass seine Produkte von RÖDERS in Produkten verarbeitet werden, die von RÖDERS in die Automobilindustrie geliefert werden, so ist die IATF 16949 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Ist dem Lieferanten bekannt, dass seine Produkte von RÖDERS in Produkten verarbeitet werden, die von RÖDERS in die Luft- und Raumfahrtindustrie geliefert werden, so ist die ISO 9100 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Ist dem Lieferanten bekannt, dass seine Produkte von RÖDERS in Produkten verarbeitet werden, die von RÖDERS in die Medizinprodukteindustrie geliefert werden, so ist die ISO 13485 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung und den zuvor genannten Dokumenten, gehen die Regelungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung den Regelungen der zuvor genannten Dokumente vor. Dies gilt nicht für die RÖDERS Kundenspezifischen Forderungen und die Teilebezogene QSV. Die Regelungen dieser Dokumente gegen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung vor.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## Teil 4 Ersatzteilbelieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, RÖDERS bis zu 5 (in Worten: fünf) Jahre nach dem Ende der Serienfertigung mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

Hat sich die Spezifikation eines Vertragsproduktes im Laufe der Zeit geändert, dann ist der Lieferant verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Änderung für den Zeitraum von 15 Jahren noch Vertragsprodukte mit der alten Spezifikation als Ersatzteile zu liefern.

Sollte eine Belieferung mit Ersatzteilen objektiv unmöglich sein, verpflichtet sich der Lieferant, entsprechende Substitute zu liefern. Eine Belieferung mit Ersatzteilen wäre z.B. unmöglich, wenn nach der Spezifikation für die Herstellung ein zwischenzeitlich verbotener Stoff verwendet werden müsste.

Für die ersten drei Jahre nach Ende der Serienfertigung entspricht der Preis für ein Ersatzteil dem letzten Serienteilpreis. Nach diesen drei Jahren verhandeln die Parteien über einen angemessenen neuen Preis. Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem relevanten freien Markt.

Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der ersten drei Jahre auf einen neuen Preis, ist der Lieferant verpflichtet, zu dem in der laufenden Serie zuletzt gültigen Preis weiter zu liefern. Der neue Preis ist im Wege eines Schiedsverfahrens vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. nach deren Schiedsgerichtsordnung zu bestimmen. Der vom Schiedsgericht festgesetzte Preis gilt rückwirkend auf den Zeitpunkt nach Ablauf der ersten drei Jahre. Ausgeurteilte Erstattungen oder Nachzahlungen sind 30 Tage nach Zugang des Schiedsurteils fällig.

Wurde die Ersatzteilproduktion vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeit eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen und andere zur Herstellung der Produkte notwendige Unterlagen sowie die Werkzeuge und Beistellungen an RÖDERS herauszugeben.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## Teil 5 Werkzeugvertrag

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung von Werkzeugen oder die Beschaffung von Werkzeugen durch den Lieferanten für RÖDERS sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen, Analysen und Dokumentationen, die in deutscher Sprache sowie der Sprache desjenigen Landes, in dem aus dem Werkzeug produziert werden soll zu erfolgen haben, zur anschließenden Belieferung von RÖDERS mit Serien- und Aftermarkt-Teilen.

1.2 Die Werkzeuge, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits im Bau sind oder bereits existieren und hinreichend kennzeichnungsfähig sind, sind in der Anlage B zum Rahmenvertrag aufgeführt. Neu entstehende Werkzeuge sollen nachträglich aufgenommen werden. Es können während der gesamten Lifetime der Baugruppe weitere Werkzeuge hinzukommen, die auch ohne ausdrückliche Benennung in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen, sofern aus ihnen Teile produziert werden sollen, mit denen RÖDERS oder dessen Kunde beliefert werden, es sei denn, die Aufnahme in den Geltungsbereich dieses Vertrages wäre unwirksam, unzumutbar oder würde den berechtigten Interessen einer Partei zuwiderlaufen.

1.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Arbeiten an den Werkzeugen, den Bau der Werkzeuge oder von Werkzeugteilen oder eine sonstige im Zusammenhang mit den Werkzeugen auszuführende Tätigkeit durch Dritte ausführen zu lassen, es sei denn RÖDERS hat vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ausgenommen hiervon sind Werkzeugnormalien, Hilfs- und Betriebsstoffe. RÖDERS wird der Untervergabe nur zustimmen, wenn

- alle gewünschten Informationen über den Unterlieferanten durch den Lieferanten vorgelegt werden,
- der Lieferant seinen Unterlieferanten durch eine Qualitätssicherungsvereinbarung, die diesem Werkzeugvertrag sowie den branchenüblichen Standards entspricht, verpflichtet
- und mit seinem Unterlieferanten vereinbart, dass RÖDERS und deren Kunden berechtigt sind, den Betrieb des Unterlieferanten, vor und nach Fertigstellung des Werkzeugs, alleine oder gemeinsam mit dem Lieferanten durch ein Produktionsaudit zu überprüfen.

1.4 Diese Pflichten entbinden den Lieferanten nicht von der Haftung für seine Unterlieferanten gegenüber RÖDERS und von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

### 2. Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages ist

**Werkzeug:** Jedes Fertigungsmittel / -werkzeug, Prüflinien, Vorrichtungen, Schablonen, Messgeräte, Formen, Richt- und Montageteile und Muster, dazugehörige Software, Produktionsmittel und die Dokumentation, einschließlich jeglicher Änderungen, Erneuerungen und Ersatz.

**Zubehör:** Alles unter den Begriff des § 97 BGB zu Fassende, insbesondere und zusätzlich die zu den Werkzeugen gehörenden Hilfsmittel und Konstruktionsunterlagen (Dokumentation, Prozessdaten, Konstruktionsdaten, Programmcode, und zwar auch dann, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind.) sowie Mittel zur Fertigung von Halberzeugnissen und Fertigprodukten.

**Wartung und Instandsetzung:** Alle Maßnahmen, die dem Erhalt des Werkzeuges über die Lifetime der Baugruppe, einschließlich Ersatzteile, dienen.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

**Folgewerkzeug:** Werkzeug, das nach Erreichen der Ausbringungstückzahl des ersten Werkzeugs als baugleicher Ersatz (Replik) des ersten Werkzeugs dient.

**Zweitwerkzeug:** Baugleiche Replik des Werkzeugs, um eine höhere Produktionsmenge zu erreichen oder an einem zweiten Standort die gleichen Teile produzieren zu können.

**Dokumentation:** Alle Zeichnungen, Beschreibungen und andere Dokumentationen bezüglich eines Werkzeuges, einschließlich CAD-Modelle und Quellcode des Werkzeugs sowie des Werkzeuglebenslaufs.

### 3. Angebot und Terminplanung

3.1 Der Lieferant teilt RÖDERS sein Angebot nebst Herstellbarkeitserklärung und Werkzeugkostendetaillierung mit. Dieses Angebot enthält einen detaillierten Zeitplan und einen Pauschalpreis für die Herstellung des Werkzeugs. Es können auch Regelungen über ein Zweitwerkzeug oder Folgewerkzeug oder Verschleißpakete aufgenommen werden.

3.2 Der Lieferant teilt RÖDERS Verzögerungen, die den ursprünglich veranschlagten FOTP-Termin bzw. Abnahmetermine (bspw. Note 3 und Note 1) verschieben könnten, unverzüglich mit, damit RÖDERS das Termin-Tracking gegenüber dem eigenen Kunden wahrnehmen kann.

3.3 Die Konstruktion und Anfertigung des Werkzeuges erfolgt nach den von RÖDERS vorgelegten Bauteilezeichnungen bzw. CAD-Daten, unter Einhaltung der geforderten Vorgaben insbesondere der QSV, des RÖDERS-Lastenheftes (RÖDERS Bauvorschrift) und/oder der Herstellbarkeitsanalyse in deren jeweils letztem vereinbarten Indexstand („Spezifikationen“). Sämtliche vom Lieferanten hergestellte Werkzeugteile müssen nach CAM / CAD-Daten reproduzierbar sein, die CAM / CAD-Daten müssen also dem Ist-Stand entsprechen.

3.4 Der Lieferant wird RÖDERS unverzüglich informieren, wenn nach seiner Ansicht die Spezifikation unrichtig, unvollständig oder sonst fehlerhaft ist.

3.5 Der Lieferant stellt RÖDERS bei Angebotsabgabe folgende Unterlagen zur Verfügung:


- technische Unterlagen
- Angabe des Produktionsstandortes des Herstellers des Werkzeuges
- maximal mögliche Stückzahl bis zum Ende der Standzeit des Werkzeuges
- Werkzeug-Cost-Breakdown
- Herstellbarkeitserklärung.

### 4. Freigabeverfahren, Werkzeugbau und Abnahme des Werkzeugs

4.1 Vor Beginn der Werkzeugerstellung ist RÖDERS die Werkzeugkonstruktion vorzulegen. RÖDERS prüft unverzüglich die Werkzeugkonstruktion und holt – soweit erforderlich – eine diesbezügliche Genehmigung des Kunden ein.

4.2 Im Falle der Nichtfreigabe durch RÖDERS ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeugkonstruktion auf eigene Kosten zu überarbeiten.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, im 2-wöchigen Rhythmus den aktualisierten Terminplan und Werkzeugstatusbericht RÖDERS ohne Aufforderung durch RÖDERS kostenfrei bis SOP und EMPB-Freigabe zur Verfügung zu stellen. RÖDERS ist berechtigt, jederzeit den Inhalt und den Terminplan des Werkzeugstatusberichtes zu überprüfen.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

4.4 Die Abnahme eines Werkzeugs erfolgt unter der Voraussetzung seiner spezifikationsgerechten und funktionsfähigen Bauart zur Produktion in der vorhergesehenen Stückzahl/Jahr sowie der Herstellbarkeit qualitätsgerechter Teile nach den Anforderungen des Erstmusterprüfberichts.

4.5 Die Abnahme des Werkzeugs setzt eine erfolgreiche Erstbemusterung voraus, deren integraler Bestandteil eine qualitätsgerechte und innerhalb der Wertschöpfungskette durchgängig akzeptierte Dokumentation ist. Die Abnahme setzt die Vorlage maßstabs- und zeichnungsgerechter Unterlagen zu den Musterlieferungen voraus. Sie setzt außerdem voraus, dass das Werkzeug den im RÖDERS-Lastenheft aufgestellten Anforderungen sowie den gesetzlichen Vorgaben an die Gerätesicherheit und den einschlägigen technischen Normen entspricht.

4.6 Der Lieferant garantiert bei Abnahme insbesondere, dass das Werkzeug dem aktuellen Zeichnungsstand, den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, allen geltenden Gesetzen, aktuellen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und die von RÖDERS vorgegebenen Werkstoffeigenschaften hat.

4.7 Änderungen an den Werkzeugen nach Abnahme bedürfen in jedem Fall der Zustimmung.

4.8 Erst wenn der Freigabeprozess RÖDERSs erfolgreich durchlaufen wurde und die Freigabe der vorgelegten Erstmuster zur Serienfertigung erfolgt ist, ist der Auftragnehmer zur Serienproduktion von Teilen berechtigt. Die erforderliche Anzahl der unter Serienbedingung produzierten Erstmuster werden RÖDERS gemäß Bestellung mit entsprechendem Erstmusterprüfbericht vorgelegt.

4.9 Die Freigabe der Werkzeuge stellt keine Annahme der Teile als fehler-/ mangelfrei dar, die mit den Werkzeugen hergestellt werden.

4.10 Die Freigabe von Erstmustern der Teile stellt nur insoweit eine Freigabe des Werkzeuges dar, als diese unter den Bedingungen der Serienproduktion hergestellt wurden und etwaige andere Freigabeerfordernisse erfüllt sind.

4.11 Sollte RÖDERS die Werkzeuge oder die vorgelegten Erstmuster und Erstmusterprüfberichte nicht freigeben, trägt der Lieferant jeglichen daraus entstehenden Mehraufwand, es sei denn RÖDERS hat die Gründe für die Nichterteilung der Freigabe zu vertreten.

## **5. Bemusterung**


Sofern der Lieferant die Werkzeuge in eigener Verantwortung bemustert gilt:

5.1 RÖDERS ist berechtigt, an dem Bemusterungstermin beim Lieferanten teilzunehmen und erhält dabei Einsicht in die Prozess-FMEA des Lieferanten. Mit der Anlieferung der zeichnungsgerechten ersten werkzeugfallenden Teile ist RÖDERS ein Erstmusterprüfbericht, aus welchem alle Messpunkte entsprechend der Zeichnung hervorgehen, zu übergeben. Die Messung der Hauptfunktionsmaße und der besonderen Merkmale, die produktbezogen sind, hat an einer aussagekräftigen Anzahl von Teilen pro fallendes Teil aus jeder Fertigungseinheit zu erfolgen.

5.2 Die Vermessung der ersten werkzeugfallenden Teile erfolgt durch den Lieferanten und ist im angebotenen Gesamtpreis enthalten.

5.3 Den Erstmusterprüfbericht erstellt der Lieferant nach den Vorgaben von RÖDERS. Die Kosten für den Erstmusterprüfbericht sind im Gesamtpreis enthalten.



 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

5.4 Bei Abweichungen erstellt RÖDERS in Absprache mit dem eigenen Kunden einen Korrekturmaßnahmenplan. Anschließend erhält der Lieferant das Werkzeug zurück, um es gemäß dem Korrekturmaßnahmenplan anzupassen. Sofern hierfür keine Zeit besteht, kann RÖDERS diese Arbeiten auch selber durchführen und dem Lieferanten dies Arbeiten in Rechnung stellen.

5.5 Sollte RÖDERS die Werkzeuge oder die vorgelegten Erstmuster und Erstmusterprüfberichte nicht freigeben, trägt der Lieferant jeglichen daraus entstehenden Mehraufwand, es sei denn, RÖDERS hat die Gründe für die Nichterteilung der Freigabe zu vertreten.

## 6. Preis

6.1 RÖDERS zahlt dem Lieferanten die vereinbarte Vergütung für das Werkzeug gemäß vereinbartem Zahlungsplan.

6.2 Der Lieferant hat die Werkzeugrechnung in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Sie darf der Lieferung des Werkzeugs oder von Vertragsprodukten nicht beigelegt werden, sondern wird getrennt übermittelt. Die Rechnung muss die Bestellnummer zwingend enthalten.

6.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ihm gegen RÖDERS zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, es sei denn RÖDERS willigt ein. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der Lieferant ist außerdem nicht berechtigt, mit Forderungen von RÖDERS aufzurechnen, es sei denn diese sind rechtskräftig festgestellt oder RÖDERS erkennt diese an und stimmt der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zu.

## 7. Eigentum

7.1 Soweit keine Übertragung des Eigentums schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Werkzeuge und Betriebsmittel mit Fertigstellung Eigentum von RÖDERS oder als Eigentum des Kunden von RÖDERS. Der Lieferant besitzt diese als unmittelbarer Fremdbesitzer für RÖDERS im Rahmen eines hiermit vertraglich vereinbarten Besitzkonstituts.


7.2 Die Werkzeuge werden unzerstörbar, gut sichtbar und eindeutig als Eigentum von RÖDERS bzw. als Eigentum des Kunden von RÖDERS gekennzeichnet. Ein Nachweis dieser Kennzeichnung ist mittels Bilddokumentation zu erfassen und RÖDERS zuzusenden.

7.3 Der Lieferant steht in der Pflicht, die Werkzeuge mit der verkehrüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes kostenlos aufzubewahren und vor Beschädigung oder Untergang, sei es durch Umwelteinflüsse, Feuer, Diebstahl durch eigene Mitarbeiter oder durch Dritte, zu schützen.

7.4 Jeder Wechsel des Produktionsstandorts, der eine Verlagerung der Werkzeuge mit sich bringt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RÖDERS. Der Lieferant trägt die Kosten für die Nachbemusterung und sämtlichen mit der Verlagerung entstehenden Mehraufwand.

7.5 Sofern die Parteien vereinbaren, dass der Kunde von RÖDERS Eigentum an den Werkzeugen erlangen soll, gilt Vorstehendes entsprechend.

7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeugkonstruktionsunterlagen (3D Daten, Zeichnungen, Stückliste, etc.) nach Fertigstellung des Werkzeuges, spätestens jedoch zum FOTP Termin, an RÖDERS zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für Werkzeugänderungen.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## **8. Übereignung oder Überlassung an Dritte**

8.1 Der Lieferant darf die Werkzeuge nicht an einen Dritten übereignen, verkaufen, ausleihen, vermieten, mit dinglichen Sicherheiten belasten, verpfänden oder in sonstiger Weise über sie verfügen, es sei denn RÖDERS stimmt vorher schriftlich zu.

8.2 Für den Fall, das Dritte Ansprüche hinsichtlich der Werkzeuge erheben oder eine Maßnahme hoheitlicher Hand, wie etwa Zwangsvollstreckung droht, die die Werkzeuge betrifft, wird der Lieferant dies RÖDERS unverzüglich mitteilen.

## **9. Betrieb und Verwendung der Werkzeuge**

9.1 Für das sichere und gesetzeskonforme Betreiben der Werkzeuge nach den am Standort geltenden Gesetzen sowie den technischen Standards, ist der Lieferant verantwortlich. Dies gilt ebenso für sämtliches Werkzeugzubehör.


9.2 Um die Belieferung von RÖDERS mit Teilen in vorgegebener Qualität und Menge abzusichern, ist der Lieferant verpflichtet, die Einsatzbereitschaft der überlassenen Werkzeuge gemäß Ziffer 12. dieses Vertrages sicherzustellen und alle Instandhaltungen, Werkzeugreparaturen und gegebenenfalls Werkzeugerneuerungen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit diese notwendig sind. Etwaige Werkzeugerneuerungen sind RÖDERS unverzüglich inklusive Terminplan und Maßnahmenplan schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen ist immer und jederzeit die Vorstellung und Freigabe von neuen Erstmustern durch RÖDERS nötig. Das durch eine Werkzeugerneuerung neu geschaffene Eigentum geht auf RÖDERS über und auch die erneuerten Werkzeuge werden dem Lieferanten nach Maßgabe dieses Vertrages überlassen.

9.3 Für Beschädigungen, vollständigen oder teilweisen Untergang sowie Schäden an den überlassenen Werkzeugen haftet der Lieferant unbeschränkt, bis zur Herausgabe der überlassenen Werkzeuge an RÖDERS.

## **10. Besichtigungs- und Auditierungsrecht**

10.1 Der Lieferant wird RÖDERS auf Anfrage über den Zustand der Werkzeuge Auskunft geben.

10.2 RÖDERS ist berechtigt, nach Absprache jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten, die Werkzeuge beim Lieferanten zu besichtigen, wenn dies auf Grund von technischen Schwierigkeiten, dem Verdacht der Vernachlässigung der Werkzeuge oder aus sonstigen Gründen notwendig erscheint. RÖDERS ist dazu berechtigt, die Betriebsstätten des Lieferanten zu betreten und Einsicht in die technische Dokumentation zu nehmen. Die Interessen des Lieferanten berücksichtigt RÖDERS dabei nach billigem Ermessen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Kunde von RÖDERS Eigentümer eines Werkzeugs, einer Form und/oder von Zubehör sein sollte.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## 11. Dokumentations- und Anzeigepflicht

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, einen vollständigen und lückenlosen Werkzeuglebenslauf zu führen bzw. einen bestehenden weiterzuführen oder aufzubewahren. Dieser beinhaltet insbesondere die Aufzeichnung zu durchgeführten Änderungen, Wartungen, Reparaturen und gefertigten Stückzahlen. Dieser ist auf Verlangen vorzulegen.

11.2 Je Werkzeug sind alle ausgebrachten Stückzahlen, die Entwicklungs-Historie, Qualifikationsergebnisse, Messungen der Montage- und Demontagekräfte zu dokumentieren und die Information auf Verlangen von RÖDERS zur Verfügung zu stellen.

11.3 Sechs Monate vor Erreichen der garantierten Ausbringungsmenge des Werkzeuges in i.O.-Qualität bzw. spätestens bei Erreichen von 75 % der garantierten Ausbringungsmenge des Werkzeuges in i.O.-Qualität ist RÖDERS eine schriftliche Anzeige zuzusenden. Des Weiteren besteht eine Anzeigepflicht bei Erreichen von 85 % der Brutto-Ausbringungsmenge (Schusszahl incl. Ausschuss) des Werkzeuges. Eine Anzeige- und Meldepflicht seitens des Lieferanten besteht auch, wenn Umstände eintreten, die eine ungestörte Versorgung von RÖDERS gefährden.

11.4 Sollten auf Grund von Schäden Reparaturen an den überlassenen Werkzeugen vorzunehmen sein, die den Rahmen der Wartung- und Instandhaltung überschreiten, ist RÖDERS unverzüglich zu benachrichtigen.

## 12. Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung


12.1 Der Lieferant wird die Werkzeuge ordnungsgemäß warten und während des Gebrauchs bis zur Erreichung der vereinbarten Ausbringungsmenge anfallende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wie Reinigung, Austausch von Verschleißteilen, Austausch beschädigter Teile, auf seine Kosten vornehmen, solange sich das Werkzeug in seinem Besitz befindet. Bis zur vereinbarten Standzeit ist der Auftragnehmer für Reparaturen am Werkzeug verantwortlich, es sei denn, er weist dem Auftraggeber nach, dass dieser diese durch ein eigenes Fehlverhalten die Verschlechterung des Werkzeuges selbst-verschulden hat.

12.2 Instandhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Störung des Produktionsprozesses ausgeschlossen ist. Für den Fall, dass Mängel an den zu fertigenden Teilen oder Überschreitungen von Lieferterminen zu befürchten sind, wird der Lieferant RÖDERS unverzüglich in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist der Lieferant zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen verpflichtet, um die rechtzeitige Belieferung von RÖDERS mit i.O.- Teilen zu gewährleisten.

12.3 Eine Übertragung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten an Dritte ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von RÖDERS gestattet. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ausfallzeiten von revisionsbedürftigen Werkzeugen möglichst kurz zu halten, wobei dies eine Bevorratung von Zukauf- und Ersatzteilen, die nicht unmittelbar verfügbar sind, einschließt.

## 13. Herausgabe

13.1 Der Lieferant ist auf erstes Anfordern zur Herausgabe der im Eigentum von RÖDERS stehenden Werkzeuge verpflichtet, wenn RÖDERS die Herausgabe verlangt. Mit der Herausgabe der Werkzeuge sind RÖDERS alle verfügbaren für die Neuanfertigung bzw. Änderungen oder Reparaturen des Werkzeuges erforderlichen Hilfsmittel wie Schablonen, Modelle, Elektroden, NC-Programme, eine detaillierte Werkzeugzeichnung (Daten) aktueller Stand, sowie zur Fertigung der Teile notwendigen Prüf- oder Hilfsmittel z.B. Lehren und Vorrichtungen sowie eine Liste relevanter Unterlieferanten des Werkzeuges auszuhändigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Werkzeuge noch nicht vollständig gebaut wurden.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

13.2 Es besteht die Verpflichtung seitens des Lieferanten, die Werkzeuge in den Ursprungszustand gemäß RÖDERS-Lastenheft zu bringen, falls RÖDERS dies verlangt.

13.3 Mit dem Herausgabeverlangen verzichtet RÖDERS auf sämtliche Ansprüche auf Belieferung mit Teilen, die der Lieferant ausschließlich mit dem Werkzeug, welches RÖDERS herausverlangt, fertigen kann. Der Lieferant nimmt diesen Verzicht an.

13.4 Der Lieferant verzichtet gegenüber einem Herausgabeverlangen von RÖDERS oder von verbundenen Unternehmen auf die Geltendmachung jeglicher Zurückbehaltungsrechte.

13.5 Die Werkzeuge werden nach Absprache mit RÖDERS kostenlos zur Abholung bereitgestellt oder an den von RÖDERS oder seinen Kunden bestimmten Ort geliefert.

13.6 Für bereits angefangene Arbeiten vergütet Röders den Anteil an Kosten der bereits gefertigt wurde. Dazu wird RÖDERS den prozentualen Anteil der Fertigung gemäß § 315 BGB schätzen und diesen Anteil bezahlen.

13.6 RÖDERS ist, im Falle der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Herausgabe des Werkzeuges berechtigt, nach Ablauf einer durch RÖDERS gesetzten angemessenen Frist zur Herausgabe, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,3%, jedoch insgesamt höchstens 5% des Werkzeugwertes, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt, die Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

#### **14. Versicherung**

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge, sowie auch das zu den Werkzeugen gehörende Zubehör gegen Beschädigungen, Verlust oder sonstigen Untergang, gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschaden oder sonstige Elementarschäden zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert) zu versichern. Ein Deckungsnachweis für den Versicherungsschutz ist RÖDERS auf Verlangen vorzulegen.


#### **15. Verwendungszweck**

15.1 Die Werkzeuge die im Eigentum von RÖDERS stehen dürfen nur zur Fertigung von Bestellungen von RÖDERS benutzt werden. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die Fertigung von Produkten für Dritte, bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von RÖDERS.

15.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, durch die Produktion eigener Teile oder durch die Produktion von Teilen für einen Dritten aus den Werkzeugen, die RÖDERS dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, als Wettbewerber zu RÖDERS am Markt aufzutreten.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Werkzeugvertrages, das Werkzeug nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen.

15.4 Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen das Nachbauverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten des rechtswidrig erlangten Umsatzes des Lieferanten fällig.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## 16. Systemanforderungen hinsichtlich des CAD Systems

CAD System: SOLIDWORKS;  
 Datenformate: IGES, STP-Daten  
 Datenaustausch ODETTE und WEB-EDI

Der Lieferant muss ein systemgleiches oder kompatibles CAD--System benutzen. Der Datenaustausch findet über einen Datei-Server (FTP) statt, der von RÖDERS bereitgestellt wird. Es ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass beim Datenaustausch mit RÖDERS kein Verlust an Daten, Informationen und Zeit entsteht, z.B. beim Konvertieren der CAD-Daten.

## 17. Vertragslaufzeit

17.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine unbefristete Vertragslaufzeit.


17.2 Unbeschadet dessen ist RÖDERS zur Kündigung mit einer Frist von 1 Monat berechtigt, wenn:

- a. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird,
- b. der Lieferant nicht in der Lage ist, die geforderte Qualität zu liefern und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erfolglos geblieben sind (derselbe Fehler tritt dennoch auf oder ein anderer Fehler tritt in diesem Zeitraum auf),
- c. der Lieferant vereinbarte Liefertermine in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Fällen oder über einen halbjährlichen Zeitraum insgesamt mehr als dreimal nicht einhält,
- d. der Lieferant gegenüber dem Angebotspreis eine Preiserhöhung vornimmt, die über den nachweisbaren Kostensteigerungen liegt und keine Preisverständigung zu Stande kommt,
- e. der Lieferant nach vorausgegangenen Preisverhandlungen im Vergleich zu maßgebenden Wettbewerbern keine wettbewerbsfähigen Preise anbieten kann.

## 18. Mitgeltende Unterlagen


Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind integraler Bestandteil dieses Werkzeugvertrags in jeweils gültigen Ausgabestand:

- DIN ISO 9001
- Die in der entsprechenden Anlage zu diesem Lieferantenhandbuch aufgelisteten Kundennormen
- ISO 14001 (Umweltmanagement)
- Ist dem Lieferanten bekannt, dass seine Produkte von RÖDERS in Produkten verarbeitet werden, die von RÖDERS in die Automobilindustrie geliefert werden, so ist die IATF 16949 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Ist dem Lieferanten bekannt, dass seine Produkte von RÖDERS in Produkten verarbeitet werden, die von RÖDERS in die Luft- und Raumfahrtindustrie geliefert werden, so ist die ISO 9100 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

- Ist dem Lieferanten bekannt, dass seine Produkte von RÖDERS in Produkten verarbeitet werden, die von RÖDERS in die Medizinprodukteindustrie geliefert werden, so ist die ISO 13485 integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.
- VDA Schriftenreihe, soweit einschlägig. Die Beurteilung, ob eine VDA Schrift einschlägig ist, muss der Lieferant eigenständig treffen.
- Bauvorschrift G.A. Röders für Spritzgusswerkzeuge
- Bauvorschrift G.A. Röders für Druckgusswerkzeuge
- Bauvorschrift G.A. Röders für Stanz- und Bearbeitungsvorrichtungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Werkzeugvertrag und den zuvor genannten Dokumenten, gehen die Regelungen dieses Werkzeugvertrags den Regelungen der zuvor genannten Dokumente vor. Dies gilt nicht für die G.A. Röders Bauvorschriften. Die Regelungen dieser Dokumente gegen diesem Werkzeugvertrag vor.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## Teil 6 Allgemeine Vertragsgrundlagen

### 1. Datenschutz

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit RÖDERS kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass RÖDERS die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

1.2 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit RÖDERS kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass RÖDERS die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.

1.3 Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit RÖDERS kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass RÖDERS die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.

1.4 Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.


1.5 Liegen dem Lieferanten die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, RÖDERS darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.6 Verstößt der Lieferant gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Lieferanten eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant RÖDERS von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen RÖDERS erheben. Die RÖDERS in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

1.7 Im Übrigen wird RÖDERS personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

### 2. Produktionseinstellung

Sollte der Lieferant nicht mehr in der Lage sein, RÖDERS mit den Vertragsgegenständen zu beliefern oder sollte RÖDERS von ihrem Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde Gebrauch gemacht haben, wird der Lieferant die erforderlichen Werkzeuge und alle Daten, die zur Produktion der Vertragsgegenstände erforderlich sind, RÖDERS zur Verfügung stellen. Noch nicht im Besitz von RÖDERS befindliche Produktionsmittel hat der Lieferant unverzüglich herauszugeben.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

### 3. Immaterialgüterrechte

3.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, behält jede Partei in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Modell-, Design-, Urheber-, Persönlichkeits-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihren Geschäftsgeheimnissen. Vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen Regelung in dieser Vereinbarung räumt keine der Parteien der anderen Partei ein Recht zum Gebrauch der ihr zustehenden Immaterialgüterrechte ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung ein.

3.2 Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass hinsichtlich der einzelnen Leistungen, Beiträge und Ideen, welche von den Parteien im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erbracht und entwickelt werden, folgende Zuordnung von Rechten besteht: Sämtliche Rechte, die an Informationen und Kenntnissen in Bezug auf die Entwicklung, Anwendung und Verbesserung des Herstellungsverfahrens und der Qualitätskontrolle sowie die Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe für die Herstellung der Vertragsprodukte entstehen, stehen RÖDERS zu.

### 4. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Produktionsstandort von RÖDERS, sofern nicht an einen Produktionsstandort geliefert wird der Geschäftssitz von RÖDERS bzw. der Geschäftssitz der bestellenden Niederlassung von RÖDERS Erfüllungsort.

### 5. Vertragsdauer, Änderung oder Kündigung des Vertrags

5.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt neben den gesetzlich anerkannten wichtigen Gründen insbesondere dann vor, wenn bezüglich des Vermögens des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet bestellt wurde.


5.3 RÖDERS ist ohne Vorliegen eines Grundes zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt.

5.4 Kündigung oder Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

### 6. Telefax, DFÜ, Internet

Sollte eine Partei im Rahmen dieses Vertrages eine Erklärung per Fax, DFÜ oder Internet abgegeben haben und anhand eines Empfangsberichts nachweisen können, dass diese Erklärung der anderen Partei zugegangen sein müsste, so wird vermutet, dass diese Erklärung der anderen Partei zugegangen ist.



 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

## 7. Code of Conduct

7.1 Ergänzend zu diesem Lieferantenhandbuch gilt der Code of Conduct von RÖDERS in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Fassung.

7.2 Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass sein Produkt Eingang in ein RÖDERS-Produkt findet, welches an einen oder mehrere dem Lieferanten benannte Kunden von RÖDERS geliefert wird, ist er verpflichtet vor Abgabe eines Angebots, den entsprechenden Code of Conduct den RÖDERS mit den benannten Kunden geschlossen hat, bei RÖDERS anzufordern und sich mit dem Inhalt dieser Vereinbarungen auseinander zu setzen, es sei denn, die entsprechenden Vereinbarungen sind dem Lieferanten aus anderer Quelle bereits bekannt. Wird ein Code of Conduct vom Lieferanten nicht angefordert, ist davon auszugehen, dass ihm dieser bekannt ist. Der Lieferant wird RÖDERS auf alle Punkte in einem Code of Conduct eines benannten Kunden hinweisen, die Auswirkungen auf sein Verhältnis zu RÖDERS haben und die er nicht akzeptiert.

## 8. Außerordentliches Rücktrittsrecht

8.1 Sofern über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, ist RÖDERS berechtigt, innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.


8.2 Für den Fall eines unvorhergesehenen, von RÖDERS nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von RÖDERS erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von RÖDERS zu vertretender Unmöglichkeit, steht RÖDERS das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will RÖDERS vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## 9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Parteien verzichten auf die Einbeziehung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte der Lieferant dennoch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zukünftig zum Gegenstand eines Vertrages machen, so verzichtet er bereits heute darauf, sich darauf zu berufen. RÖDERS nimmt diesen Verzicht an.

## 10. Beachtung menschenrecht- und umweltbezogener Vorgaben

Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert. Aufgrund von § 6 Absatz 6 Nr. 2 LkSG gilt dies ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach dem LkSG zur Beachtung dieses Gesetzes verpflichtet sind.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

Die Lieferkette im Sinne von Absatz 1 bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend § 5 des LkSG zur Durchführung von Risikoanalysen und entsprechend § 6 LkSG unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren und jeweils zum 01.03. eines Jahres RÖDERS einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr zu erstellen. § 10 Absatz 1 bis 3 LkSG gelten entsprechend.

Der Lieferant gestattet RÖDERS, die Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, im Rahmen eines Audits zu überprüfen. Ein solches Audit hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und ist mit einer angemessenen Frist voranzukündigen. Sofern durch ein solches Audit Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten tangiert werden, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein Nachweis nur durch die Vorlage von Dokumenten erfolgen kann, ist RÖDERS berechtigt, die Vorlage von Kopien zu verlangen, wobei der Lieferant auf den Kopien die Namen und Adressen schwärzen darf. Informationen die RÖDERS aus einem solchen Audit erhält, darf RÖDERS nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen hinsichtlich des LkSG verwenden, es sei denn, diese Informationen waren RÖDERS bereits vor dem Audit bekannt oder RÖDERS hat diese Informationen von Dritten ohne Pflicht zur Geheimhaltung erhalten.


## **11. Energie- und Umweltmanagement**

G.A.Röders sowie Mesit & Röders streben im Rahmen ihres Energie- und Umweltmanagements eine klimaneutrale Fertigung an. Um in diesem Rahmen die Co<sub>2</sub> Äquivalente unserer eigenen Produkte ermitteln zu können, benötigen wir von unseren Lieferanten Informationen hinsichtlich des Co<sub>2</sub> äquivalenten Verbrauchs, bezogen auf die Fertigung der für Röders produzierten Teile. Der Lieferant verpflichtet sich, uns diese Informationen unverzüglich auf Anforderung mitzuteilen. Verändert sich nach einer erfolgten Mitteilung der Co<sub>2</sub> äquivalente Verbrauch bezogen auf die Fertigung der für Röders produzierten Teile, verpflichtet sich der Lieferant, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, wenn er ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 noch nicht unterhält oder noch nicht aufgebaut hat. In einem solchen Fall ist der Lieferant auf Anforderung von G.A. Röders verpflichtet, ein Konzept für die Einführung eines Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 vorzulegen.

## **12. Internationaler Vertragspartner**

12.1 Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3 Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen der letzten Erklärung des Bestellers.

12.4 Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist RÖDERS in jedem Fall berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

12.5 Ansprüche wegen Vertragsverletzungen können nach erfolgter Mängelrüge unabhängig von dem Zeitpunkt der Rüge während der Gewährleistungszeit jederzeit geltend gemacht werden.

12.6 Schadensersatzansprüche sind nicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.7 Sofern eine der Regelungen dieser Ziffer im Widerspruch zu den übrigen Regelungen dieses Lieferantenhandbuchs steht, geht die Regelung dieser Ziffer den Regelungen des Lieferantenhandbuchs vor.

12.8 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

### **13. Gerichtsstand**


Der Gerichtsstand ist das für RÖDERS zuständige Gericht. RÖDERS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.

### **15. Mitgeltende Dokumente**

Sofern die Parteien Anlagen zu diesem Vertrag erstellt haben oder zukünftig erstellen, sind bzw. werde diese integraler Bestandteil dieses Vertrages.

 <b>G. A. Röders</b>	<b>Lieferantenhandbuch</b>	Ersteller: Regular	Index 2
	G.A.Röders / Mesit & Röders	20.12.2021	

Index	Veränderung	Bemerkung	Veranlasser
2	Teil 6 Pkt 10 und 11 hinzu	Lieferkettengesetz, Umweltmanagement, Energiemangement	Gerd Röders